

# **Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) der Stadt Güsten**

Aufgrund der §§ 4 und 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. S. 286) hat der Stadtrat der Stadt Güsten in seiner Sitzung am 28.02.2005 folgende Sondernutzungssatzung für die Stadt Güsten beschlossen.

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Güsten.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs. 3 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

## **§ 2**

### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Güsten.  
Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis bedarf ebenfalls der Erlaubnis.

## **§ 3**

### **Sondernutzungserlaubnis**

Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt richtet sich nach dem Rderl. des MI und MWV vom 10.02.1998 – 11.3 11411 (MBL. S. 418). Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Güsten. Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien und Wählergruppen usw. eine angemessene Werbung zu ermöglichen.

## **§ 4**

### **Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

## **§ 5**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
  - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.

- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.
  - d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
  - e) Das Aufstellen von Blumenkübeln neben Hauseingängen und/oder wenn sie direkt an der Hauswand aufgestellt werden und wenn dadurch keine Behinderung der freien Nutzung oder Gefährdung entstehen kann.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 6 Sonstige Benutzungen**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Benutzung außer Betracht bleibt.

## **§ 7 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist ( mindestens einen Tag vor Inanspruchnahme) vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, in Güsten zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 8 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (3) Warenpräsentationen vor Ladenlokalen oder Terrassenbetriebe vor konzessionierten Gaststätten werden maximal in der Breite des öffentlichen Verkehrsraumes vor dem Ladenlokal oder der Gaststätte zugelassen.

## **§ 9 Versagung/Widerruf der Erlaubnis**

Eine Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn,

- Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind,
- dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
- auf Grund von Veranstaltungen die Fläche benötigt wird,
- der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht bezahlt oder Auflagen nicht einhält.

## **§ 10 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Güsten, nach § 18 Abs. 3 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührentarif oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Bei vorheriger Anmeldung des Aufstellens von Gerüsten erfolgt eine Befreiung von drei Tagen.
- (5) Bei vorheriger Anmeldung des Aufstellens von Containern erfolgt eine Befreiung von einem Tag.
- (6) Ortsveränderliche Werbeanlagen (Fahrradständer, Auslagen ...) sind gebührenfrei, wenn sie nur während der Geschäftszeit im öffentlichen Verkehrsraum stehen.

## **§ 11 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## **§ 13 Gebührenerstattung/- ermäßigung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, können bereits entrichtete Gebühren anteilmäßig zurückerstattet werden. Eine Rückerstattung erfolgt,
  - wenn sie der Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt,
  - nur für die Zeit nach der Antragstellung bis Ende der genehmigten Zeit und nur für die verbleibenden vollen Gebühreneinheiten (Tage, Wochen, Monate)
- (2) Nicht zurückerstattet werden Verwaltungsgebühren und Sondernutzungsgebühren unter 10,00 €.
- (3) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gesamtschuldner zu vertreten sind.
- (4) Gebühren können ermäßigt oder es kann von deren Erhebung ganz abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten und in der Anlage nichts anderes geregelt ist.

**§ 14**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ausübt ohne im Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein,
  - b) entgegen § 2 Abs. 2 eine erlaubte Sondernutzung ohne Erlaubnis erweitert oder ändert,
  - c) entgegen § 8 Abs. 2 Auflagen oder Bedingungen, unter denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, nicht oder nur unzureichend erfüllt.
- (2) Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 6 Absatz 7 GO LSA dar und können gemäß § 6 Absatz 7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Güsten, den 01.03.2005

Zander  
Bürgermeister